

**Mitteilungen des BM auf der GV am 08.06.2021**

**a) Eingabe von Gemeindevertreterin Ute Grommes zur Niederschrift der 7. Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.04.2021:**

1.

Der Oersdorfer Bürger Andreas Spehr fragte zum Thema B-Plan 19, ob bei der Erstellung des mit dem Eigentümer zu schließenden Vertrages auch Kosten für Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Kita-Plätze) berücksichtigt worden seien.

2.

Des Weiteren fragte er, ob für einen neu errichteten Holzzaun im Wohldweg ein Bauantrag gestellt worden sei. Er bat ebenfalls um Auskunft, ob ähnlich massive, optisch auffällige Bauweisen von Zäunen künftig von der Gemeinde Oersdorf toleriert würden.

Antwort zu 1.:

**Infrastrukturkostenausgleich für B-Plan Nr. 19, Kaltenkirchener Straße 4**

*Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt und liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung, es besteht damit Baurecht gemäß § 34 BauGB.*

*Die Bebauung auf dem Grundstück hat aufgrund der Ortseingangssituation eine große Wirkung auf das Ortsbild. Um Einfluss auf eine behutsame, ortsgemessene und dorftypische Wohnbebauung nehmen zu können, stellt die Gemeinde den Bebauungsplan auf.*

*Im Plangebiet können 4 Einzelhäuser errichtet werden, davon 3 Einzelhäuser mit max. 1 Wohneinheit und 1 Einzelhaus mit max. 2 Wohneinheiten = insgesamt max. 5 Wohneinheiten. In Oersdorf liegt die Zahl der Einwohner je Wohneinheit bei 2,25 (Stand 2018, OEK, Seite 32 (zum Vergleich : Kreis SE = 2,12 und Land SH = 1,94) ). Oersdorf hat ca. 890 Einwohner, ca. 11 - 12 Einwohner kämen neu dazu.*

*Investitionen der Gemeinde in die Infrastruktur sind aufgrund der Neubebauung nicht erforderlich. Alle Kosten für die Herstellung und den Anschluss des Baugebietes an die Erschließungsanlagen trägt der Investor. Ein baulicher Erweiterungsbedarf für KiTa und Schule ist aufgrund dieser Neubebauung nicht zu erwarten, müsste sonst ggf. von den Trägern angezeigt werden.*

*Kosten für die KiTa-Betreuung in öffentlichen Einrichtungen werden über den Kreis SE abgerechnet, anhand der tatsächlichen Betreuungszeiten (Tage und Stunden) und nicht als „Kopfpauschale“. Für den Schulbesuch werden vom jeweiligen Träger der Einrichtung Schulkostenbeiträge je Schüler anhand der tatsächlichen Kosten erhoben, die Höhe des Beitrages ist allerdings sehr unterschiedlich. Diese Aufwendungen sind allerdings nicht folgekostenfähig!*

*Gemäß § 11 (1) BauGB kann die Gemeinde städtebauliche Verträge schließen, die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Mit dem Investor ist am 30.04.2021 ein städtebaulicher Vertrag hinsichtlich der Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Kosten geschlossen worden.*

Antwort zu 2.:

### **Holzzaun im Wohldweg**

*Gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 7 LBO sind Einfriedungen bis zu 1,50 m Höhe Verfahrensfrei, ab 1,50 m Höhe ist demzufolge ein Bauantrag zu stellen.*

*Gemäß § 59 Absatz 1 LBO haben die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung von Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, dass diese Vorschrift eingehalten wird. Zuständige Bauaufsichtsbehörde ist der Kreis Segeberg; daher sind Auskunftswünsche zu Bauanträgen und Hinweise auf „Schwarzbauten“ an den Kreis Segeberg zu richten.*

### **b) „Am Sandberg“ - Entfernung der 7,5 t-Schilder:**

Die Straße „am Sandberg“ war hinsichtlich der Befahrung mit Schwerlastverkehr durch eine Begrenzung von 7,5 t belegt. Nach ungewohntem Durchfahren von Schwerlast-LKW, sowie Bussen musste festgestellt werden, dass die Verkehrsschilder, die eine Durchfahrt für Fahrzeuge über 7,5 t verbieten, entfernt wurden. Die erfolgte Rücksprache mit der Ordnungsabteilung unseres Amtes Kisdorf ergab folgende Erklärung: Ursächlich für die Begrenzung der Tonnage war der schlechte Fahrbahnzustand in der Vergangenheit. Mit der jüngst erfolgten Erneuerung der Straße, gäbe es demnach keine Begründung und Rechtfertigung mehr für eine Tonnage-Begrenzung. Die Straße ist als sogenannter G1K-Weg (Gemeindeverbindungsveg) geführt. Das bedeutet, dass der Straßenbaulastträger der Wegezweckverband ist und wir als Gemeinde wenig Einfluss nehmen können. Dennoch wollen wir den Zustand nicht tatenlos hinnehmen. Derzeit untersuchen wir alle Möglichkeiten, die zu einer starken Begrenzung des Schwerlastverkehrs führen.

Aktueller Sachstand: Gemeinsam mit der ebenfalls betroffenen Stadt Kaltenkirchen besteht der Auftrag an den Wegezweckverband als Strassenbaulastträger ein Lärmschutzgutachten zu erstellen, welches die Durchfahrtsmöglichkeit für den Schwerlastverkehr der Strasse „Am Sandberg“ / „Oersdorfer Weg“ einschränkt. Aktuell befahren nach meiner persönlichen Beobachtung recht wenige Schwerlast-LKW diese Strasse.

### **c) Haushalt 2021:**

Wie bereits bekannt gegeben, arbeitet das Amt Kisdorf mit größtmöglichem Einsatz an einer zügigen Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Der Abschluss für 2016 ist an die Kommunalaufsicht zur Prüfung gesandt. Aktuell wird an den Jahresabschlüssen 2017 / 2018 gearbeitet. Die Bearbeitung liegt sehr gut im Zeitplan, so dass spätestens Anfang nächsten Jahres die Voraussetzungen für investive Maßnahmen bzw. Kreditaufnahmen vorliegen.

Die Haushaltsplanung für das ebenfalls pandemiegeprägte Jahr 2021 ist nahezu abgeschlossen. Es wird dazu Mitte Juni ein finales Gespräch der Ausschussvorsitzenden mit der Finanzabteilung des Amtes Kisdorfs anberaunt, in welchem der Haushaltsplan für das „Restjahr“ 2021 abgestimmt und nach den Sommerferien in einer Finanzausschuss-Sitzung beschlossen wird. Ein Schwerpunkt wird dabei die Kita-Reform (u.a. Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung) sein, die auch eine veränderte kommunale Finanzierung der Betreuungseinrichtungen vorsieht. An dieser Stelle ist Oersdorf im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen stark benachteiligt und unser Haushalt wird erheblich belastet. Aktuell wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung hinsichtlich Finanzierung auch im Land und Bund heftig diskutiert, so dass die Kostenansätze dafür nur als vorläufig zu betrachten sind. Weitere Information darüber und unser Umgang damit wird in der nächsten Finanzausschuss-Sitzung erörtert

#### **d) Ortsentwicklungskonzept**

Zum Thema Ortsentwicklungskonzept hat der Bauausschussvorsitzende in der vorangegangenen Bauausschuss-Sitzung bereits informiert. Es wird in Zukunft auf jeder Gemeindevertreterversammlung ein eigener Tagesordnungspunkt zur „Umsetzung des Ortsentwicklungskonzeptes“ aufgeführt.

#### **e) Stadtbus Kaltenkirchen / Oersdorf:**

Mit einem Jahr Pandemieverzögerung wird Oersdorf in diesem Jahr mit einer halbstündigen Taktung von früh morgens bis spät abends an das Busnetz der Stadt Kaltenkirchen angeschlossen. (Siehe Entwurf) Es wird dazu Mitte Juni eine Streckenbefahrung der beteiligten Ordnungsbehörden geben.

#### **f) Regionales Verkehrskonzept:**

Das bereits im Jahre 2018 begonnene „regionale Verkehrskonzept“ mit der Beteiligung von Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg, dem Amt Kisdorf und dem Amt Itzstedt ist nunmehr abgeschlossen. Kurz ausgedrückt wurde untersucht, welche Auswirkungen die großen regionalen Infrastrukturmaßnahmen wie Gewerbeansiedlungen an der A 7, sowie der Bau der neuen A 20 hinsichtlich Mehrbelastungen, sowie Entlastungen für die beteiligten Gemeinden prognostiziert werden können. Dabei sind für Oersdorf mit besonderem Augenmerk mögliche Umgebungsstrassen und die zukünftige Autobahnabfahrt der A 20 „Struvenhütten“ zu betrachten. Nach der Analyse und daraus resultierenden Empfehlungen wird eine Umgehungsstrasse um Oersdorf ausgeschlossen, weil die Effekte zu gering wären im Verhältnis zum schwerwiegenden Eingriff in Umwelt und Natur. Die neue A 20 führt demnach ebenfalls zu einer Entlastung des Strassennetzes von Oersdorf. Einzig LKW, die diese Strecke von der Autobahnausfahrt Struvenhütten als Abkürzung nach Kaltenkirchen in Anspruch nehmen könnten, wären bei zukünftigen Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese Route ist jedoch nicht wahrscheinlich, da sie für LKW sehr unattraktiv im Verhältnis zur

Weiterfahrt auf der A 20 / A7 ist. Damit ist die langfristige verkehrstechnische „Großwetterlage“ im regionalen Kontext für Oersdorf als außerordentlich komfortabel zu bewerten. Das Gutachten hat alles in allem eine klare und gut nachvollziehbare Grundlage geschaffen, so dass auch interkommunal lenkende Maßnahmen deutlich besser abgestimmt werden können. Dazu gehört auch ein erheblich vergrößerter Einsatz für ein gut ausgebautes und sicheres Radwegenetz.

Die öffentliche Abschlussveranstaltung des regionalen Verkehrskonzeptes wird pandemiebedingt online am 12.06.2021 - ab 13.30 Uhr durchgeführt. Der Link, sowie der Abschlussentwurf mit knapp 170 Seiten befindet sich für alle Interessierten auf unserer Oersdorfer Homepage.

Das vor diesem Hintergrund weitere Vorgehen sieht für Oersdorf basierend auf den neuen Erkenntnissen gezielte Eingriffe vor, um das Verkehrsgeschehen Oersdorfs in Gänze zu entschärfen und entlasten. Dazu wird nach den Ferien ein bereits geplantes Gespräch der Gemeindevertretung mit dem Planungsbüro stattfinden.

#### **g) „Runder Tisch“ der Vereine**

Durch die Pandemie ist unser soziales Miteinander stark eingeschränkt worden. Der Wunsch nach Geselligkeit und Teilhabe ist sehr groß, aber noch von Unsicherheit flankiert. Wir wollen diese Zeit nutzen und uns in einer Runde mit Beteiligten unserer Vereine und Gemeindevertretung treffen, um miteinander abzustimmen, wie wir unser gemeindliches Leben wieder erstarren lassen können. Das bietet auch eine gute Gelegenheit, um mögliche Missverständnisse untereinander anzusprechen und möglicherweise auszuräumen. Die Gemeindevertretung sieht sich hier als moderierend Beteiligte, um allen, die sich freiwillig in unser soziales Miteinander einbringen wollen, attraktive Bedingungen anbieten zu können. Ein Vorschlag dazu, der in einem solchen Rahmen diskutiert werden könnte, wäre eine für alle Vereine vorerst temporäre und kostenfreie Nutzung des Objekts „Dorfstrasse 5“. Die Idee dahinter ist, dem brach liegenden Objekt, welches aktuell kein schöner Anblick ist, mit geringem finanziellen Aufwand eine Zuständigkeit und Nutzung zu verleihen. Die Garage lässt sich als Lager nutzen, der Unterstand für handwerkliche wettergeschützte Kleinarbeiten. Der Innenbereich des ehemaligen Wohngebäudes ist aktuell nicht nutzbar. Kann aber sukzessive „bereinigt“ werden, so dass perspektivisch zumindest ein Betreten und Lagerung möglich ist. Insbesondere der Außenbereich ist zu pflegen, damit die Aufenthaltsqualität und Attraktivität sowohl auf dem Grundstück, als auch für die umliegende Nachbarschaft erheblich gesteigert werden kann. Finanziert werden könnte diese Maßnahme dann mit dem Entfall der aktuell aufzuwendenden Miete für die Lagerhalle im Wohnpark Oersdorf. Diese Maßnahme soll keine langfristige sein, sondern einen lebendigen Übergang schaffen, bis im Zuge der „Entwicklung der Dorfmitte“ als Schlüsselprojekt unseres OEK eine dauerhafte Lösung geschaffen wird.

## Anlage 2 zu TOP 5

In einer Präsentation vom 15. Juni 2020 hat der verstorbene Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Kisdorf erklärt, dass die in Oersdorf ergangenen Bescheide zu den Straßenausbaubeiträgen nach dem Urteil des Obergerichtes Schleswig nichtig sind. Gleichzeitig hat er erklärt, dass die nichtigen Bescheide aber nicht aufgehoben werden müssten und eine Verpflichtung zur Rückgabe der Beiträge nicht bestehe. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Mitteilung ?

Auf welcher Rechtsgrundlage hat das Amt veranlasst, gegen das erste Urteil des Verwaltungsgerichts Revision einzulegen? Wer hat dem zugestimmt und warum wurde die Gemeindevertretung darüber nicht ausführlich informiert?

Sind die in dem Urteil vom 15. August 2019 genannten Inhaber\*innen der Grundstücke an Teilen der Winsener Straße, der Kaltenkirchener Straße sowie des Wohldwegs, der Straße Graff, dem Weeden- und dem Bökenboom-, dem Moorlands-, dem Sandkuhlen- und dem Lakweg sowie den Wirtschaftswegen Flassenswisch und Grabbelmoor sowie die Inhaber\*innen der bebauten Grundstücke Kaltenkirchener Straße 22, im Wohldweg 18 und in der Straße Graff 3 und 5 informiert worden, dass ihre Grundstücke unzulässig in einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst worden sind, bei ihnen deshalb die Beiträge von vornherein nicht hätten erhoben werden dürfen und sie gar nicht hätten zahlen müssen?

Sind gezahlte ~~Beiträge~~ Beiträge an die Inhaber\*innen dieser Grundstücke eventuell bereits zurückgezahlt worden?

Die Beiträge, die nach Meinung des Gerichts gar nicht hätten erhoben werden dürfen, sind trotzdem in verschiedene Haushalte der vergangenen Jahre eingeflossen. Was bedeutet das rechtlich für diese Haushalte?

Müssen für den Fall, dass die Auffassung des Amtes, die Beiträge müssten nicht zurückgezahlt werden, sich als nicht rechtssicher erweist oder beklagt wird, sicherheitshalber Rückstellungen im Haushalt 2022 eingeplant werden?

Sind nach dem Urteil des OVG vor fast 2 Jahren möglicherweise Fristen abgelaufen, innerhalb derer die Bürger informiert und auf ihr Einspruchsrecht hätten aufmerksam gemacht werden müssen?

Welche Kosten sind für das Erstellen der fehlerhaften Satzung, für die Anwälte (auch der Gegenseite) in beiden Verfahren und die Gerichtskosten entstanden, wo sind sie abgebildet und nachprüfbar?

Ist geplant, die nichtige Satzung rechtssicher zu heilen und beim solidarischen Prinzip der wiederkehrenden Beiträge zu bleiben oder soll eine neue Satzung erarbeitet werden? Wer entscheidet darüber und in welchem Zeitrahmen soll das geschehen? Welche Kosten werden entstehen, wenn dabei das Schlechterstellungsverbot zu beachten ist?